

Abitur 2011

Mitteilung Nr. 1 (2009/2010)

An die Eltern der Schülerinnen und Schüler sowie die Schülerinnen und Schüler des 11. + 12. Jahrgangs
(Erstes Jahr der Qualifikationsphase)

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen einige Regelungen und Informationen mitteilen und Sie bitten, die Kenntnisnahme auf dem anhängenden Abschnitt zu bestätigen. Die volljährigen Schülerinnen und Schüler unterschreiben bitte selbst, bei den nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten.

1. Verbot des Mitbringens von Waffen o. ä. in Schulen

Den Schülern aller Schulen wird untersagt, Waffen im Sinne des Bundeswaffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen mitzubringen oder bei sich zu führen. . Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit einer festen Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Gassprühgeräte). Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. d. Waffengesetzes verwechselt werden können. Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler/innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z. B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in die Schule kann eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben.

2. Hausordnung und Anwesenheitspflicht

Wir verweisen auf die bestehende Hausordnung, die allen Schüler/innen durch Aushang im Jahrgangsstall (Glaskasten) bekannt gegeben wird.

Für alle Schüler/innen besteht während der in ihrem Stundenplan ausgewiesenen Unterrichtszeit Anwesenheitspflicht.

Nach § 42 NSchG sind die Schüler/innen verpflichtet, in der Qualifikationsphase an allen Kursen, die sie belegt haben, regelmäßig teilzunehmen.

Wir sind verpflichtet, Sie auf die möglichen Versäumnisfolgen aufmerksam zu machen (Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO, § 7 Abs. 4): „Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen.“ Es ist nicht möglich, mit einem mit „ungenügend“ (00 Punkte) bewerteten Kurs die vorgeschriebene Belegungsverpflichtung zu erfüllen.

Wir weisen darauf hin, dass die Schule auch bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine Informationspflicht über besondere Vorgänge gegenüber den ehemaligen Erziehungsberechtigten hat. Dies gilt insbesondere bei Sachverhalten, die zu Ordnungsmaßnahmen Anlass geben, wenn die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder der schulische Abschluss gefährdet ist. Allerdings hat die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler das Recht, dieser Unterrichtung der Erziehungsberechtigten zu widersprechen. Sollte solch ein Widerspruch vorliegen, werden die Erziehungsberechtigten von der Schule darüber informiert.

3. Hinweise zum Unterricht

Der Unterricht im Fach Sport (hier besteht eine Belegungs-, aber keine Einbringungspflicht) findet aus Gründen des Personalmangels, insbesondere auch wegen fehlender Raumkapazitäten nur alle 14 Tage statt.

Es wird ausdrücklich erklärt, dass die Erfüllung der Belegungsverpflichtung in den Fächern Politik-Wirtschaft, Geschichte, Musik, Kunst, Darstellendes Spiel mit sehr großer Wahrscheinlichkeit nur jeweils in einem der beiden Jahrgänge der Qualifikationsphase stattfinden kann. Sollte die Mindeststundenzahl (32 bzw. 34 Stunden) aus diesen Gründen nicht erfüllt werden können, müssen andere Angebote dazu gewählt werden.

Der Tag der Zeugnisausgabe für das 1. Schulhalbjahr 2009/10 ist Dienstag, 22. Dezember 2009. Das heißt, das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase beginnt bereits am Donnerstag, 7. Januar 2010.

Bei Erkrankung an Klausurtagen wird **dringend empfohlen**, den Arzt aufzusuchen, um sich die Schulunfähigkeit für diesen Tag bescheinigen zu lassen. Diese Bescheinigung der Schulunfähigkeit sollte möglichst noch am selben Tag im Sekretariat abgegeben werden.

Über die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase sind die Schülerinnen und Schüler vor Eintritt in die Qualifikationsphase ausführlich unterrichtet worden. Entsprechendes Informationsmaterial ist Eltern und Schülern/Schülerinnen ausgehändigt worden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass diese Verpflichtungen erfüllt werden.

4. Allgemeine Informationen

- Das Sekretariat im Hauptgebäude mit Frau Nentwig und Frau Ostermeier ist unter der Tel.-Nr. 05722/1091 zu erreichen und montags – donnerstags von 07.45 - 13.30 Uhr, sowie freitags von 07.45 - 12.30 Uhr geöffnet.

■ Fehlzeiten

Fehlt ein Schüler/ eine Schülerin im Unterricht, so sind die Fehlzeiten des Minderjährigen/ der Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu entschuldigen. Die schriftliche Entschuldigung muss der Schule spätestens am dritten Tag vorgelegt werden. Volljährige Schülerinnen und Schüler tragen ebenfalls dafür Sorge, dass die schriftliche Entschuldigung am dritten Tag im Sekretariat oder bei der Jahrgangsführung vorliegt.

■ Krankmeldungen

Erkrankt ein Schüler/ eine Schülerin während des Schultages, hat er/sie sich beim/ bei der Kurslehrer/in oder bei der Lehrkraft abzumelden, die den Kurs in der folgenden Stunde unterrichtet. Vom Sekretariat aus können die Eltern oder Verwandte benachrichtigt werden, die den Schüler/ die Schülerin eventuell abholen. Aus diesem Grunde sollten im Sekretariat aktuelle Telefonnummern vorliegen. Kurzzeitig können sich erkrankte Schüler im Krankenzimmer aufhalten.

■ Beurlaubungen

Schüler können für einzelne Unterrichtsstunden vom jeweiligen Kursleiter/ der jeweiligen Kursleiterin beurlaubt werden. Die Jahrgangsführung kann Beurlaubungen für einen Tag bewilligen. Längere Beurlaubungen und Freistellungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Schulferien kann lediglich der Schulleiter genehmigen. Solche Unterrichtsbefreiungen sind **rechtzeitig und schriftlich** zu beantragen. Das gilt ausdrücklich auch für die Teilnahme an Führerscheinprüfungen und Sportveranstaltungen. Wir machen darauf aufmerksam, dass in der Qualifikationsphase in der Regel der Unterricht und damit die Vorbereitung auf das Zentralabitur Priorität genießen.

Als **Ansprechpartner** in Fragen der Betreuung des Jahrgangs stehen Herr Böttger und Herr Rütter unter der Telefonnummer 9050224 zur Verfügung.

- Bestätigen Sie bitte auf dem anhängenden Abschnitt, dass Sie von dieser Mitteilung Kenntnis genommen haben (Rückgabe an die Tutorin/den Tutor).

Mit freundlichen Grüßen

Böttger

Rütter

Name, Vorname (Bitte Druckschrift!)

Tutor/in

Ich habe die Mitteilung Nr. 1 zum Abitur 2011 vom 19.08.09 zur Kenntnis genommen.

Datum.

Unterschrift